

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 12. Dezember 2017

Nr. 987

Durchführung einer eidgenössischen Abstimmung und einer Ersatzwahl im Bezirk Münchwilen vom 4. März 2018 sowie eines allfälligen 2. Wahlgangs am 10. Juni 2018

Der Bundesrat hat entschieden, den Stimmberechtigten am 4. März 2018 folgende Vorlagen zur Abstimmung zu unterbreiten:

- Bundesbeschluss vom 16. Juni 2017 über die neue Finanzordnung 2021 (BBI 2017 4205);
- Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren“ (Abschaffung der Billag-Gebühren) (BBI 2017 6237).

Mit Schreiben vom 13. November 2017 ersucht Verena-Baffi Johannsen, Friedensrichterin des Bezirks Münchwilen, um Entlassung aus dem Staatsdienst per 31. August 2018. Der Regierungsrat hat am 28. November 2017 davon Kenntnis genommen. Das Friedensrichteramt des Bezirks Münchwilen ist somit durch eine Ersatzwahl zu besetzen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

1. Am Sonntag, 4. März 2018, und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet im Kanton Thurgau die Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

- Bundesbeschluss vom 16. Juni 2017 über die neue Finanzordnung 2021 (BBI 2017 4205);
- Volksinitiative vom 11. Dezember 2015 „Ja zur Abschaffung der Radio- und Fernsehgebühren“ (Abschaffung der Billag-Gebühren) (BBI 2017 6237);
- Ersatzwahl einer Friedensrichterin oder eines Friedensrichters im Bezirk Münchwilen.

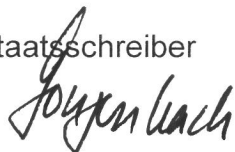
2/5

Für das Verfahren gemäss den §§ 36 und 37 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1) zwecks Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme in die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang (Ziffer II).

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang im Zusammenhang mit der oben angeführten Wahl findet am Sonntag, 10. Juni 2018, sowie an den gesetzlich bestimmten Vortagen statt.
3. Die Vorbereitungen und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung und der kantonalen Wahl richten sich nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons. Die wesentlichen Rechtsgrundlagen sowie Regelungen zur Stimmabgabe und zu den Rechtsmitteln sind im Anhang zu diesem Beschluss zusammengestellt.
4. Der Versand der Stimmunterlagen an die stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer erfolgt durch den Kanton.
5. Im Weiteren erlässt die Staatskanzlei Ende Januar in üblicher Weise zuhanden der Politischen Gemeinden besondere Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse.
6. Mitteilung an:
Zustellung extern
 - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau (elektronisch durch RK)
 - Sekretariat VTG (elektronisch durch RK)
 - VRSG (elektronisch durch RK)
Zustellung intern
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft
 - Personalamt
 - BLDZ
 - Regierungskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
 - Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber





Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung einer eidgenössischen Abstimmung und einer Ersatzwahl im Bezirk Münchwilen vom 4. März 2018 sowie eines allfälligen 2. Wahlgangs am 10. Juni 2018

I. Massgebliche Rechtsgrundlagen

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1);
2. Verordnung des Bundesrates über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (SR 161.11);
3. Bundesgesetz über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 26. September 2014 (Auslandschweizergesetz; SR 195.1);
4. Verordnung des Bundesrates über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland vom 7. Oktober 2015 (Auslandschweizerverordnung; SR 195.11);
5. Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014 (RB 161.1);
6. Verordnung zum Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 24. Juni 2014 (RB 161.11);
7. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Februar 1981 (RB 170.1).

II. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme in die Namenliste (1. Wahlgang)

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste (§ 36 StWG) sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 8. Januar 2017, 16.30 Uhr**, zu melden. In der Zeit vom 27. bis 29. Dezember 2017 nimmt die Staatskanzlei von 13:30 bis 16:30 Uhr Wahlvorschläge entgegen (Kontakt-nummer: 058 345 53 15).

Wahlvorschläge müssen gemäss § 37 Abs. 2 StWG von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften anderen Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vorgeschlagenen selbst haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG).

Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu melden.

Gemäss § 38 Absatz 3 StWG bleiben allerdings auch andere Personen wählbar.

Formulare für Wahlvorschläge betreffend die Ersatzwahl im Bezirk Münchwilen können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / 058

4/5

345 53 10) oder über das Internet auf www.tg.ch unter dem Register „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

III. Stimmabgabe

1. Das planmässige Einsammeln, Ausfüllen oder Abändern von Stimmzetteln und das Verteilen so ausgefüllter oder abgeänderter Stimmzettel ist unter Strafandrohung verboten.
2. Die Stimmabgabe ist möglich:
 - a. Am Abstimmungssonntag an der Urne.
 - b. Vorzeitig an den vom Gemeinderat festgelegten Tagen. Die Stimmzettel können entweder an der Urne oder in einem verschlossenen Briefumschlag (Stimmzettelcouvert) zusammen mit dem Stimmrechtsausweis bei einer vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle abgegeben werden.
 - c. Brieflich, wobei das Stimmmaterial ab Erhalt per Post der Gemeindekanzlei zugestellt oder bei entsprechender Anordnung des Gemeinderates bei einer Amtsstelle abgegeben werden kann. Über das genaue Verfahren orientieren die Gemeindekanzleien.
 - d. Ehegatten oder Personen in eingetragener Partnerschaft können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten, sofern sie im gleichen Haushalt leben.

III. Rechtsmittel

1. Eidgenössische Abstimmung

Beschwerden wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der eidgenössischen Abstimmung sind innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt, eingeschrieben beim Regierungsrat, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (Artikel 77 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte; SR 161.1).

5/5

2. Kantonale Wahl

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl im Bezirk Münchwilen sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§§ 97 und 98 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht; RB 161.1).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen.